

Feuerwehrsatzung der Großen Kreisstadt Aue - Bad Schlema

Aufgrund von § 4 Abs. 1 Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO) i. d. F. d. Bek. vom 09.03.2018 (SächsGVBl. S. 62) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.12.2020 (SächsGVBl. S.722) i.V.m. § 15 Abs. 4 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKKG) vom 24.06.2004 (SächsGVBl. S. 245, 647) zuletzt geändert durch 3. Gesetz zur Änderung des SächsBRKKG vom 25.06.2019 (SächsGVBl. S. 521) hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Aue-Bad Schlema in seiner Sitzung am 27.01.2021 mit Beschluss Nr. 141/2021-StR nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1

Ziel und Erforderlichkeit

- (1) Der Erlass einer Feuerwehrsatzung für die Große Kreisstadt Aue-Bad Schlema dient zur Bildung der Stadtfeuerwehr Aue-Bad Schlema nach der Fusion zum 01.01.2019. Aufgrund der unterschiedlichen historischen Entstehungsweisen der bisherigen Freiwilligen Feuerwehren in der Großen Kreisstadt Aue und der Gemeinde Bad Schlema mit den Ortswehren Bad Schlema und Wildbach ist eine einheitliche Grundlage, auch zur Verfahrensweise notwendig, um die Zielsetzung des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz dauerhaft zu gewährleisten.
- (2) Insbesondere zur Absicherung der Aufgaben gemäß der sachlichen Zuständigkeit der örtlichen Brandschutzbehörden ist eine Angleichung der Standards in Bezug auf eine leistungsfähige öffentliche Feuerwehr zu den Themen Aufstellung, Ausrüstung, Unterhaltung und den Einsatz, der Ausbildung sowie der weiteren Ausstattung und Organisation geboten.
- (3) Die Förderung der Kameradschaft, dabei auch die Nutzung der Erfahrungen der älteren Mitglieder der Feuerwehr und damit der Erhalt und die Weiterführung von Alters- und Ehrenabteilungen, die Gewinnung und zielgerichtete Ausbildung von Nachwuchskräften in der Jugend- und Kinderfeuerwehr, aber auch das Erfordernis der Einrichtung von Frauenabteilungen in den Ortswehren soll dabei ein Schwerpunkt neben dem Einsatz- und Ausbildungsgeschehen der aktiven Einsatzkräfte sein.
- (4) Das Zusammenwachsen einer einsatzkräftigen Stadtfeuerwehr bei gleichzeitigem Erhalt spezifischer Eigenheiten der bisherigen Ortsfeuerwehren wurde im Fusionsvertrag vom 13.07.2018 niedergeschrieben. Dies soll sich sodann in dieser Satzung wiederfinden.
- (5) Die Feuerwehr/die Feuerwehren der Stadt pfleg(t)en zudem die Kameradschaft mit anderen Helferorganisationen und anderen, befreundeten Feuerwehren in In- und Ausland (Städte- und Feuerwehrpartnerschaften).

§ 2

Begriff, Gliederung und Leitung der Feuerwehr

- (1) Die Stadtfeuerwehr Aue - Bad Schlema ist eine Einrichtung der Großen Kreisstadt Aue – Bad Schlema ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Anstalt), sie besteht aus einer Freiwilligen Feuerwehr mit den Ortsfeuerwehren Alberoda, Aue, Bad Schlema und Wildbach.

- (2) Die Stadtfeuerwehr führt den Namen “Freiwillige Feuerwehr der Großen Kreisstadt Aue-Bad Schlema”.

Die Stadtfeuerwehr besteht aus den Ortsfeuerwehren. Diese werden wie folgt bezeichnet:

- Freiwillige Feuerwehr Alberoda
- Freiwillige Feuerwehr Aue
- Freiwillige Feuerwehr Bad Schlema
- Freiwillige Feuerwehr Wildbach

- (3) Die Große Kreisstadt Aue - Bad Schlema kann in der Stadtfeuerwehr hauptamtliche Mitarbeiter beschäftigen. Andere hauptamtliche Mitarbeiter der Stadt werden zum Dienst in der freiwilligen Feuerwehr oder, soweit sachlich geboten, zum Dienst in vergleichbaren Helferorganisationen angehalten.

- (4) Die Ortsfeuerwehren bestehen aus

1. den aktiven Abteilungen (Einsatzabteilungen).
2. Weiterhin können in allen Ortsfeuerwehren Alters- und Ehrenabteilungen gebildet werden.

- (5) In der Ortsfeuerwehr Bad Schlema kann eine Höhen- und Tiefenrettungsgruppe gebildet werden, näheres regelt eine vom Stadtrat zu beschließende Satzung.

- (6) Es wird eine Stadtjugendfeuerwehr gebildet, die in Jugendgruppen gegliedert sein kann. Es kann eine andere Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr als Kinderfeuerwehr gebildet werden. Eine Kinderfeuerwehrordnung wird hierzu erlassen. Der Kinderfeuerwehrwart wird durch den Oberbürgermeister berufen.

- (7) Die Leitung der Stadtfeuerwehr obliegt dem Stadtwehrleiter und seinem Stellvertreter.

Die Leitung der jeweiligen Ortsfeuerwehr obliegt dem Ortswehrleiter. Es können bis zu zwei Stellvertreter gewählt werden.

Bei mehreren Stellvertretern ist die Reihenfolge der Vertretung festzulegen.

§ 3

Pflichten der Stadtfeuerwehr

- (1) Die Stadtfeuerwehr hat die Pflichten
- Menschen, Tiere und Sachwerte vor Bränden zu schützen,
 - technische Hilfe bei der Bekämpfung von Katastrophen, im Rahmen des Rettungsdienstes und der Beseitigung von Umweltgefahren zu leisten und
 - nach Maßgabe der §§ 22 und 23 SächsBRKG Brandverhütungsschauen und Brand-sicherheitswachen durchzuführen.
- (2) Der Oberbürgermeister oder sein Beauftragter kann die Stadtfeuerwehr zu Hilfeleistungen bei der Bewältigung besonderer Notlagen heranziehen.
- (3) Soweit die Einsatzbereitschaft der Stadtfeuerwehr nicht beeinträchtigt wird, darf sie gem. § 16 Abs.2 Satz 2 SächsBRKG weitere Aufgaben ausführen.

§ 4 Laufbahn- und Tarifbestimmungen

Für die hauptberuflichen Angehörigen der Stadtfeuerwehr gelten die laufbahnrechtlichen und tarifrechtlichen Bestimmungen sowie innerdienstliche Weisungen.

§ 5 Aufnahme in die Feuerwehr

- (1) Voraussetzungen für die Aufnahme in die aktive Abteilung der Stadtfeuerwehr sind:
 - die Vollendung des 16. Lebensjahres,
 - die Erfüllung der gesundheitlichen Anforderung an den Feuerwehrdienst,
 - die charakterliche Eignung,
 - die Verpflichtung zu einer längeren Dienstzeit sowie
 - die Bereitschaft zur Teilnahme an der Ausbildung.Die Bewerber dürfen nicht ungeeignet im Sinne von § 18 Abs. 4 SächsBRKG sein. Bei Minderjährigen muss die Zustimmung der Personensorgeberechtigten vorliegen.
- (2) Einer Aufnahme in die Stadtfeuerwehr steht insbesondere entgegen:
 - die Mitgliedschaft, der Beitritt oder die Zugehörigkeit zu einer für verfassungswidrig erklärten Partei oder sonstigen Vereinigung oder
 - die Mitgliedschaft, der Beitritt oder die Zugehörigkeit zu einer nicht verbotenen Partei oder sonstigen Vereinigung oder Gruppierung, die mit der freiheitlichen demokratischen Grundordnung unvereinbare Ziele verfolgt.
- (3) Die Bewerber sollen in der Großen Kreisstadt Aue-Bad Schlema wohnhaft sein und in keiner anderen Hilfsorganisation aktiv tätig sein. Der Stadtwehrleiter kann auf Vorschlag des Ortswehrleiters Ausnahmen zulassen. Doppelmitgliedschaften am Arbeitsort sind zur Sicherung der Tageseinsatzbereitschaft zulässig.
- (4) Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Ortswehrleiter zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Stadtwehrleiter nach Anhörung des zuständigen Ortswehrleiters. Es gilt eine einjährige Probezeit. Jeder Angehörige der Feuerwehr erhält bei seiner Aufnahme einen Dienstausweis durch die Große Kreisstadt Aue – Bad Schlema. Bei Unstimmigkeiten entscheidet der Stadtfeuerwehrausschuss.
- (5) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Gründe für eine Ablehnung des Aufnahmegesuches sind dem Bewerber durch den Stadtwehrleiter schriftlich mitzuteilen.

§ 6 Beendigung des ehrenamtlichen aktiven Feuerwehrdienstes

- (1) Der ehrenamtliche aktive Feuerwehrdienst endet, wenn der Angehörige der Stadtfeuerwehr
 - aus gesundheitlichen Gründen zur Erfüllung seiner Dienstpflichten dauernd unfähig ist,
 - ungeeignet zum Feuerwehrdienst entsprechend § 18 Abs. 6 SächsBRKG wird oder

- aus der Stadtfeuerwehr entlassen oder ausgeschlossen wird.
- (2) Ein Feuerwehrangehöriger ist auf schriftlichen Antrag an den Stadtwehrleiter zu entlassen, wenn der Dienst in der Stadtfeuerwehr für ihn aus persönlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet.
- (3) Ein Feuerwehrangehöriger hat die Verlegung seines ständigen Wohnsitzes in eine andere Gemeinde unverzüglich dem Stadtwehrleiter schriftlich anzuzeigen. Er ist auf schriftlichen Antrag aus dem Feuerwehrdienst zu entlassen.
Eine Entlassung kann ohne Antrag erfolgen, wenn dem Feuerwehrangehörigen die Dienstausbübung in der Feuerwehr aufgrund der Verlegung des Wohnsitzes nicht mehr möglich ist.
- (4) Ein Feuerwehrangehöriger kann bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst oder in der Aus- und Fortbildung sowie bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflicht nach Anhörung des zuständigen Stadtfeuerwehrausschusses aus der Stadtfeuerwehr ausgeschlossen werden.
- (5) Der Stadtwehrleiter entscheidet nach Anhörung des Stadtfeuerwehrausschusses über die Entlassung oder den Ausschluss und stellt die Beendigung des Feuerwehrdienstes unter Angabe der Gründe schriftlich fest.
Ausgeschiedene Feuerwehrangehörige können auf Antrag eine Bescheinigung über die Dauer der Zugehörigkeit zur Feuerwehr, den letzten Dienstgrad und die zuletzt ausgeübte Funktion erhalten.

§ 7

Rechte und Pflichten der Angehörigen der Feuerwehr

- (1) Die aktiven Angehörigen der Stadtfeuerwehr haben das Recht, den Stadtwehrleiter und dessen Stellvertreter zu wählen.
Die Angehörigen der Ortsfeuerwehren haben das Recht den Ortswehrleiter, die Stellvertreter und das Mitglied des Stadtfeuerwehrausschusses zu wählen.
- (2) Die Große Kreisstadt Aue-Bad Schlema hat nach Maßgabe des § 61 Abs. 3 SächsBRKG die Freistellung der Angehörigen der Feuerwehr für die Teilnahme an Einsätzen, Einsatzübungen und für die Aus- und Fortbildung zu erwirken.
- (3) Stadtwehrleiter, Ortswehrleiter und ihre Stellvertreter, Gerätewarte, Jugendfeuerwehrwarte, Kinderfeuerwehrwarte, Leiter der Alters- und Ehrenabteilung und Angehörige der Stadtfeuerwehr, die regelmäßig über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe der dafür in einer besonderen Satzung festgelegten Beträge.
- (4) Angehörige der Stadtfeuerwehr erhalten auf Antrag die Auslagen, die ihnen durch die Ausübung des Feuerwehrdienstes einschließlich der Teilnahme an der Aus- und Fortbildung entstehen. Darüber hinaus erstattet die Große Kreisstadt Aue – Bad Schlema Sachschäden, die Angehörigen der Feuerwehr in Ausübung ihres Dienstes entstehen, sowie vermögenswerte Versicherungsnachteile nach Maßgabe des § 63 Abs. 2 SächsBRKG.
- (5) Die aktiven Angehörigen der Stadtfeuerwehr haben die ihnen aus der Mitgliedschaft in der Feuerwehr erwachsenden Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen. Sie sind ins-

besondere verpflichtet:

- am Dienst und an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen im Rahmen der Feuerwehrdienstvorschriften regelmäßig und pünktlich teilzunehmen,
- sich bei Alarm unverzüglich am Feuerwehrgerätehaus einzufinden,
- den dienstlichen Weisungen und Befehlen der Vorgesetzten nachzukommen,
- im Dienst und außerhalb des Dienstes ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu verhalten,
- die Feuerwehrdienstvorschriften und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten und
- die ihnen anvertrauten Ausrüstungsgegenstände, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen.

- (6) Die aktiven Angehörigen der Stadtfeuerwehr haben eine Ortsabwesenheit von länger als zwei Wochen dem Ortswehrleiter oder seinem Stellvertreter rechtzeitig anzuzeigen und eine Dienstverhinderung rechtzeitig zu melden.
- (7) Verletzt ein Angehöriger der Stadtfeuerwehr schuldhaft die ihm obliegenden Dienstpflichten, so kann der Stadtwehrleiter
- einen mündlichen oder schriftlichen Verweis erteilen,
 - die Androhung des Ausschlusses aussprechen oder
 - den Ausschluss gem. § 6 Abs. 5 dieser Satzung erwirken.

Der zuständige Ortswehrleiter ist zuvor zu hören. Dem Angehörigen der Feuerwehr ist Gelegenheit zu geben, sich zu den gegen ihn vorgebrachten Vorwürfen zu äußern.

§ 8 Jugendfeuerwehr

- (1) In die Jugendfeuerwehr können Kinder und Jugendliche vom 8. Lebensjahr bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres aufgenommen werden. § 18 Abs. 4 Satz 2 SächsBRKG bleibt unberührt. Dem Aufnahmeantrag muss die schriftliche Zustimmung der Personensorgeberechtigten beigelegt sein.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Jugendfeuerwehrwart der Jugendgruppe im Einvernehmen mit dem Ortswehrleiter. Im Übrigen gelten die Festlegungen des § 5 dieser Satzung entsprechend.
- (3) Die Zugehörigkeit zur Jugendfeuerwehr endet, wenn das Mitglied
- das 18. Lebensjahr vollendet hat,
 - aus der Jugendfeuerwehr austritt,
 - den körperlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist oder
 - aus der Jugendfeuerwehr entlassen oder ausgeschlossen wird.
- Gleiches gilt, wenn die Personensorgeberechtigten ihre Zustimmung nach Absatz 1 schriftlich zurücknehmen.
- (4) Der Stadtjugendfeuerwehrwart wird durch die Stadtwehrleitung für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Er vertritt die Jugendfeuerwehr nach außen. Es können bis zu zwei Jugendfeuerwehrwarte je Jugendgruppe durch die jeweiligen Ortswehrleiter berufen werden.
- (5) Der Jugendfeuerwehrwart der jeweiligen Jugendgruppe soll Angehöriger der aktiven

Abteilung der Feuerwehr sein und muss neben feuerwehrspezifischen Kenntnissen über ausreichende Erfahrungen im Umgang mit Jugendlichen verfügen.

§ 9 Alters- und Ehrenabteilung

- (1) In die Alters- und Ehrenabteilung können Angehörige der Stadtfeuerwehr bei Überlassung der Dienstkleidung übernommen werden, wenn sie aus dem aktiven Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr ausgeschieden sind.
- (2) Der Stadtfeuerwehrausschuss kann auf Antrag des Ortswehrleiters Angehörigen der aktiven Abteilung den Übergang in die Alters- und Ehrenabteilung gestatten, wenn der Dienst in der Stadtfeuerwehr für sie aus persönlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet.
- (3) Die Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilungen der jeweiligen Ortsfeuerwehr wählen einen Leiter für die Dauer von fünf Jahren gem. § 18 dieser Satzung in der Ortsfeuerwehrversammlung.

§ 10 Ehrenmitglieder

Der Oberbürgermeister kann auf Vorschlag des Stadtfeuerwehrausschusses, Personen die sich um das Feuerwehrwesen oder den Brandschutz besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern der Feuerwehr ernennen.

§ 11 Organe der Freiwilligen Feuerwehr

Organe der Freiwilligen Feuerwehr sind:

- die Hauptversammlung
- die Ortsfeuerwehrversammlung
- der Stadtfeuerwehrausschuss und
- die Stadtwehrleitung

§ 12 Hauptversammlung

- (1) Unter dem Vorsitz des Stadtwehrleiters soll eine ordentliche Hauptversammlung der Stadtfeuerwehr durchgeführt werden. Der Hauptversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Feuerwehr, soweit zu ihrer Behandlung und Entscheidung nicht andere Organe zuständig sind, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. In der Hauptversammlung werden der Stadtwehrleiter und sein Stellvertreter gewählt.
- (2) Die ordentliche Hauptversammlung ist vom Stadtwehrleiter im Benehmen mit dem Oberbürgermeister einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch Aushang in den

Standorten der einzelnen Ortswehren.

Eine außerordentliche Hauptversammlung ist innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn das von mindestens einem Drittel der aktiven Angehörigen der Feuerwehr schriftlich unter Angabe der Gründe gefordert wird.

Zeitpunkt und Tagesordnung der Hauptversammlung sind den Angehörigen der Stadtfeuerwehr und dem Oberbürgermeister mindestens zwei Wochen vor der Versammlung bekannt zu geben.

- (3) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der nach § 7 Abs. 1 wahlberechtigten Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb eines Monats eine zweite Hauptversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.
- (4) Über die Hauptversammlung ist eine Niederschrift durch einen vorher gewählten Protokollführer anzufertigen, die über den Stadtwehrleiter dem Oberbürgermeister vorzulegen ist.

§ 13

Ortsfeuerwehrversammlung

- (1) Unter dem Vorsitz des Ortswehrleiters ist jährlich in jeder Ortsfeuerwehr eine ordentliche Ortsfeuerwehrversammlung durchzuführen. Der Stadtwehrleiter ist zu informieren und hat das Recht zur Teilnahme. Der Ortsfeuerwehrversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Ortsfeuerwehr, soweit zu ihrer Behandlung und Entscheidung nicht andere Organe zuständig sind, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. In der Ortsfeuerwehrversammlung hat der Ortswehrleiter einen Bericht über die Tätigkeit der Ortsfeuerwehr im abgelaufenen Jahr abzugeben. In der Ortsfeuerwehrversammlung werden der Ortswehrleiter, dessen Stellvertreter, das Mitglied des Stadtfeuerwehrausschusses sowie dessen Vertreter, der Leiter der Alters- und Ehrenabteilung und der Protokollführer gewählt.
- (2) In den Stadtfeuerwehrausschuss ist derjenige Angehörige der Ortsfeuerwehr gewählt, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (3) Die ordentliche Ortsfeuerwehrversammlung ist vom Ortswehrleiter einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch Aushang am jeweiligen Standort der Ortsfeuerwehr. Eine außerordentliche Ortsfeuerwehrversammlung ist innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn das von mindestens einem Drittel der aktiven Angehörigen der Ortsfeuerwehr schriftlich unter Angabe der Gründe gefordert wird. Zeitpunkt und Tagesordnung der Ortsfeuerwehrversammlung sind den Angehörigen der Ortsfeuerwehr, dem Stadtwehrleiter und dem Oberbürgermeister mindestens zwei Wochen vor der Versammlung bekannt zu geben.
- (4) Die Ortsfeuerwehrversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer nach § 7 Abs. 1 wahlberechtigten Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb eines Monats eine zweite Ortsfeuerwehrversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Beschlüsse der Ortsfeuerwehrversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.

- (5) Über die Ortsfeuerwehrversammlung ist eine Niederschrift durch einen vorher gewählten Protokollführer anzufertigen, die über den Stadtwehrleiter dem Oberbürgermeister vorzulegen ist.

§ 14

Stadtfeuerwehrausschuss

- (1) Der Stadtfeuerwehrausschuss ist beratendes Organ der Stadtwehrleitung. Er behandelt Fragen der Finanzplanung der Stadt in hinsicht der Feuerwehr sowie der Dienst- und Einsatzplanung. Die Mitglieder werden für die Dauer von fünf Jahren gewählt.
- (2) Der Stadtfeuerwehrausschuss besteht aus dem Stadtwehrleiter als Vorsitzendem, den Ortswehrleitern, dem Stadtjugendfeuerwehrwart und je einem gewähltem Mitglied pro Ortsfeuerwehr bzw. deren Vertreter.
Der Stellvertreter des Stadtwehrleiters, die Leiter der Alters- und Ehrenabteilungen und der Protokollführer nehmen, sofern sie nicht Funktionsträger nach Satz 1 sind, ohne Stimmberechtigung von Amts wegen, an den Beratungen des Stadtfeuerwehrausschusses teil.
- (3) Der Stadtfeuerwehrausschuss tagt nach Bedarf. Die Beratungen sind vom Vorsitzenden mit Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich an die Mitglieder des Stadtfeuerwehrausschusses durch den Stadtwehrleiter. Der Stadtfeuerwehrausschuss muss einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel seiner Mitglieder bei Angabe der von ihnen geforderten Tagesordnung verlangt. Der Stadtfeuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- (4) Der Oberbürgermeister, sowie der zuständige Amtsleiter sind zu den Beratungen des Stadtfeuerwehrausschusses einzuladen. Je nach Erfordernis können weitere Gäste zu den Beratungen eingeladen werden.
- (5) Beschlüsse des Stadtfeuerwehrausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- (6) Die Beratungen des Stadtfeuerwehrausschusses sind nicht öffentlich. Über die Beratungen ist durch den Protokollführer eine Niederschrift anzufertigen.

§ 15

Stadtwehrleitung

- (1) Der Stadtwehrleitung gehören der Stadtwehrleiter, sein Stellvertreter und die vier Ortswehrleiter an.
Der Stadtwehrleiter und sein Stellvertreter werden in der Hauptversammlung in geheimer Wahl für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Gewählt werden kann nur, wer der Stadtfeuerwehr aktiv angehört, über die für diese Dienststellung erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Erfahrungen und die erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen verfügt oder die Bereitschaft erklärt, die fehlenden fachlichen Kenntnisse und Voraussetzungen schellstmöglich durch einen Lehrgang an der Landesfeuerweherschule nachzuholen. Der Stadtwehrleiter soll nicht gleichzeitig Ortswehrleiter sein.

- (3) Der Stadtwehrleiter und sein Stellvertreter werden nach der Wahl durch die Hauptversammlung und die Zustimmung durch den Stadtrat vom Oberbürgermeister bestellt.
- (4) Der Stadtwehrleiter und sein Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf der Wahlperiode oder im Falle eines beabsichtigten vorzeitigen Ausscheidens bis zur Bestellung eines Nachfolgers weiterzuführen. Steht kein Nachfolger zur Verfügung, kann der Oberbürgermeister geeignete Personen mit der kommissarischen Leitung der Stadtfeuerwehr beauftragen. Kommt innerhalb eines Monats nach Freiwerden der Stelle keine Neuwahl zustande, setzt der Oberbürgermeister bis zur satzungsgemäßen Bestellung eines Nachfolgers einen Feuerwehrangehörigen als Stadtwehrleiter oder Stellvertreter ein. In beiden Fällen soll § 18 Abs. 8 dieser Satzung Anwendung finden
- (5) Der Stadtwehrleiter ist für die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr verantwortlich und führt die ihm durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben aus. Er hat insbesondere
 - a. auf die ständige Verbesserung des Ausbildungsstandes der Angehörigen der Feuerwehr entsprechend den Feuerwehrdienstvorschriften hinzuwirken,
 - b. die Zusammenarbeit der Ortsfeuerwehren bei Übungen und Einsätzen zu regeln,
 - c. die Dienste so zu organisieren, dass jeder aktive Feuerwehrangehörige jährlich an mindestens 40 Stunden Ausbildung teilnehmen kann,
 - d. dafür zu sorgen, dass die Dienst- und Ausbildungspläne aufgestellt und dem Stadtfeuerwehrausschuss vorgelegt werden,
 - e. die Tätigkeit der Zug- und Gruppenführer und der Gerätewarte zu kontrollieren,
 - f. auf eine ordnungsgemäße, den Vorschriften entsprechende Ausrüstung der Feuerwehr hinzuwirken,
 - g. für die Einhaltung der Feuerwehrdienstvorschriften und der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu sorgen,
 - h. bei der Verwendung minderjähriger Feuerwehrangehöriger die Einhaltung der Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes sicherzustellen und
 - i. Beanstandungen, die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr betreffend, dem Oberbürgermeister mitzuteilen,
 - j. die Nachwuchsgewinnung bzw. die Arbeit der Kinder- und Jugendfeuerwehr zu fördern und zu unterstützen.
- (6) Der Oberbürgermeister kann dem Stadtwehrleiter weitere Aufgaben des Brandschutzes übertragen.
- (7) Der Stadtwehrleiter soll den Oberbürgermeister und den Stadtrat in allen feuerwehr- und brandschutztechnischen Angelegenheiten beraten. Er ist zu den Beratungen in der Großen Kreisstadt Aue – Bad Schlema zu Angelegenheiten der Feuerwehr und des Brandschutzes zu hören.
- (8) Der stellvertretende Stadtwehrleiter hat den Stadtwehrleiter bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen und ihn bei Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten.
- (9) Der Stadtwehrleiter und sein Stellvertreter können bei groben Verstößen gegen die Dienstpflichten oder wenn sie die im Absatz 3 geforderten Voraussetzungen nicht mehr erfüllen, vom Stadtrat nach Anhörung des Stadtfeuerwehrausschusses abberufen werden.

- (10) Für die Ortswehrleiter gelten die Absätze 1 bis 9 entsprechend. Sie führen die Ortsfeuerwehr nach Weisung des Stadtwehrleiters und sind für deren Einsatzbereitschaft verantwortlich.

§ 16 Protokollführer

- (1) Für die Sitzungen des Stadtfeuerwehrausschusses und der Hauptversammlung werden in der jeweiligen Sitzung ein Protokollführer gewählt.
- (2) Der Protokollführer hat die Niederschrift über die jeweilige Beratungen zu fertigen.
- (3) Die Protokollführer der Ortsfeuerwehren werden in der jeweiligen Ortsfeuerwehrversammlung gewählt. Im weiteren gilt der Absatz 2 entsprechend.

§ 17 Bestellung von Funktionsträgern

- (1) Zu bestellende Funktionsträger sind:
- a) Gerätewart Atemschutz und Gerätewart Technik
 - b) Jugendfeuerwehrwarte der Jugendgruppen
 - c) Betreuer der Feuerwehrinternetseite
- (2) Der Stadtwehrleiter bestellt die Funktionsträger schriftlich. Er kann die Bestellung nach Anhörung des Stadtfeuerwehrausschusses jederzeit widerrufen. Die Funktionsträger führen ihre Aufgaben nach Weisung ihrer Vorgesetzten aus.
- (3) Als Funktionsträger dürfen nur Feuerwehrangehörige eingesetzt werden, die persönlich geeignet sind, über praktische Erfahrung im Feuerwehrdienst verfügen, die erforderliche Qualifikation besitzen oder schnellstmöglich nachholen und an spezifischen Fortbildungen regelmäßig teilnehmen.
- (4) Zu bestellende Funktionsträger auf Ebene der Ortsfeuerwehren werden dem Stadtwehrleiter durch den Ortswehrleiter vorgeschlagen und vom Stadtwehrleiter bestellt.

§ 18 Wahlen

- (1) Die nach § 17 Abs. 3 SächsBRKG durchzuführenden Wahlen sind mindestens zwei Wochen vorher, zusammen mit dem Wahlvorschlag, den Angehörigen der Stadtfeuerwehr bekannt zu machen. Der Wahlvorschlag sollte mehr Kandidaten enthalten als zu wählen sind.
Die Bekanntmachung erfolgt durch Aushang in den Standorten der einzelnen Ortsfeuerwehren.
- (2) Wahlen sind geheim durchzuführen. Steht nur ein Kandidat zur Wahl, kann mit Zustimmung der Hauptversammlung die Wahl offen erfolgen.

- (3) Wahlen sind vom Oberbürgermeister, seinem Stellvertreter oder einem von ihm benannten Beauftragten zu leiten. In der Wahlversammlung soll aus den Reihen der jeweiligen Ortsfeuerwehr je ein Beisitzer gewählt werden, die zusammen mit dem Wahlleiter die Stimmenauszählung vornehmen.
- (4) Wahlen können nur dann vorgenommen werden, wenn mehr als die Hälfte der nach § 7 Abs. 1 dieser Satzung Wahlberechtigten anwesend ist.
- (5) Die Wahl des Stadtwehrleiters und seines Stellvertreters erfolgt in getrennten Wahlgängen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten hat. Erreicht kein Kandidat im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit, so ist eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen durchzuführen, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (6) Die Gewählten sind zu fragen, ob sie die Wahl annehmen.
- (7) Die Niederschrift über die Wahl wird vom Wahlleiter gefertigt und ist von ihm und den Beisitzern zu unterzeichnen. Sie ist spätestens eine Woche nach der Wahl durch den Wahlleiter dem Oberbürgermeister zur Vorlage an den Stadtrat zu übergeben. Stimmt der Stadtrat dem Wahlergebnis nicht zu, ist innerhalb eines Monats eine Neuwahl durchzuführen.
- (8) Kommt innerhalb eines Monats die Wahl des Stadtwehrleiters oder seines Stellvertreters nicht zustande oder stimmt der Stadtrat dem Wahlergebnis wiederum nicht zu, hat der Stadtfeuerwehrausschuss dem Oberbürgermeister eine Liste der Angehörigen der Feuerwehr vorzulegen, die seiner Meinung nach für eine der Funktionen in Frage kommen. Der Oberbürgermeister setzt dann nach § 15 Abs. 4 dieser Satzung die Stadtwehrleitung ein.
- (9) Sollte aus aktuellem Anlass eine Wahlversammlung nicht durchführbar sein (Pandemie), können die Wahlen gem. § 17 Abs. 3 SächsBRKG im Briefwahlverfahren durchgeführt werden. Das Kommunalwahlgesetzes (KomWG) soll hierbei analog angewendet werden.
- (10) Für die Wahlen in der Ortsfeuerwehr gelten die Absätze 1 bis 9 entsprechend.

§ 19 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

§ 20 Außerkrafttreten

Gleichzeitig tritt die Satzung der Großen Kreisstadt Aue vom 26.10.2011 und die Satzung der Gemeinde Bad Schlema vom 04.10.2011 außer Kraft.

Aue – Bad Schlema, den 29.01.2021

gez. Kohl
Oberbürgermeister

Siegel